

Entgeltumwandlungsvereinbarung

(Direktversicherung)

Zwischen der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch den Vorstand,

(Arbeitgeberin)

und

Frau/Herrn..... (Ärztin / Arzt)

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom mit Wirkung vom auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte (**TV-Entgeltumwandlung-Ärzte**) vom 27. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung Folgendes vereinbart:

§ 1 Umwandlung von tarifvertraglichen Ansprüchen auf Arbeitsentgelt

- (1) Der künftige, noch nicht fällige Anspruch der Ärztin / des Arztes aus dem ersten Dienstverhältnis auf monatliche, tarifvertragliche Entgeltbestandteile, nämlich
 - auf laufendes, monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von monatlich EURwird für eine betriebliche Altersversorgung verwendet (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG), beginnend ab dem
 - Ergänzend vereinbaren Ärztin/Arzt und Arbeitgeber einvernehmlich: Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung nach § 3 Abs.2 Satz 1 des Tarifvertrages wird überschritten. (Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung nach § 3 Abs.2 Satz 1 des Tarifvertrages beträgt jährlich 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (in 2010 EUR 66.000,00) zzgl. weiterer EUR 1.800,00. Der Höchstbetrag beläuft sich in 2010 damit auf jährlich insgesamt EUR 4.440,00 bzw. auf monatlich EUR 370,00.)
- (2) Diese Vereinbarung gilt mindestens für den Zeitraum eines Jahres. Für den Zeitraum eines Jahres werden der Höhe nach gleichbleibende monatliche Beträge umgewandelt werden. Monatliche Entgeltbestandteile sind z.B. Ansprüche auf Tabellenentgelt, Entgelt im Krankheitsfall, Entgelt bei Urlaub, in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen für mindestens 12 Monate; vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.
- (3) Der Umwandlungsbetrag ist vom Arbeitgeber abzurechnen und an den Versorgungsträger abzuführen jeweils zum vereinbarten Termin der Arbeitsentgeltzahlung und -abrechnung. Die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung werden vom Arbeitgeber solange und soweit entrichtet, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist.

§ 2 Entgeltumwandlung (Hinweise)

Die Ärztin / der Arzt erklärt:

- (1) Der gesetzliche Mindestbetrag sowie die betriebsrentenrechtlichen, steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Entgeltumwandlung sind mir bekannt. Die rechtlichen Besonderheiten des Durchführungsweges und die Bedingungen der Portabilität der Altersversorgung im gewählten Durchführungsweg sind mir bekannt.
- (2) Der o.g. Tarifvertrag und die darin getroffenen Regelungen zur Entgeltumwandlung sind mir bekannt. In dem dort vorgegebenen Rahmen soll Entgelt nach dieser Vereinbarung in Versorgungslohn umgewandelt werden

§ 3 Durchführungsweg: Direktversicherung

- (1) Der Umwandlungsbetrag wird transformiert in Beiträge zu einer Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG. Die Direktversicherung wird durch den Arbeitgeber auf das Leben der Ärztin / des Arztes abgeschlossen. Der Arbeitgeber führt den vereinbarten Umwandlungsbetrag als Versicherungsbeitrag ab.
- (2) Art und Umfang der Versorgungsansprüche richten sich nach dem Versicherungsvertrag einschließlich der zugrundeliegenden allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen sowie eventuell ergänzender Regelungen und der Bestimmungen des Gruppenvertrages, sofern ein solcher abgeschlossen worden ist. Nähere Einzelheiten über die Versicherungsleistung und die Beitragszahlung enthalten die Versicherungszusage und die Versicherungsbescheinigung, die der Arbeitgeber der Ärztin / dem Arzt nach Abschluss der Direktversicherung aushändigt.
- (3) Der Versicherungsvertrag ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Versicherer ist Vereinbart ist der Tarif
- (4) Der Arbeitgeber wird nach Maßgabe dieser Vereinbarung Beiträge zu der Direktversicherung so lange zahlen, wie die Ärztin / der Arzt einen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat. Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt insbesondere auch dann, wenn das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z.B. während der Elternzeit oder nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall).
- (5) Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann die Ärztin / der Arzt, sofern die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt, die Versicherungsbeiträge - grundsätzlich über den Arbeitgeber- aus privaten Mitteln zahlen; anderenfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.
- (6) Die Überschussanteile dürfen nur zur Verbesserung der Leistung verwendet werden. Das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung der Versicherung durch den Arbeitgeber wird ausgeschlossen. Der Ärztin / dem Arzt wird mit Beginn der Entgeltumwandlung ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt. Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts durch den Arbeitgeber ist ebenfalls ausgeschlossen. Der / dem Ärztin / Arzt wird bezüglich sämtlicher Versicherungsleistungen einschließlich aller Leistungen aus der Überschussbeteiligung aus diesem Vertrag ein unwiderrufliches Bezugsrecht für den Erlebens- und für den Todesfall eingeräumt.
- (7) Für den Fall des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis wird der Ärztin / dem Arzt das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt. Der Arbeitgeber überträgt die Versicherungsnehmereigenschaft auf die Ärztin / den Arzt. Soweit die Ärztin / der Arzt nach Beendigung nicht die Zahlung der Versicherungsbeiträge über-

nimmt und die Vertragsparteien auch keine anderweitige Regelung treffen, wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

§ 4 Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung kann erstmals nach Ablauf eines Jahres und danach jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten von der/dem Ärztin / Arzt gekündigt werden.
- (2) Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten für die Zukunft in Schriftform gekündigt werden.
- (3) Diese Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist dann eine angemessene Regelung zu setzen, die nach Sinn und Zweck dem am nächsten kommt, das festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre.
- (3) Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder bei Änderungen der höchst-richterlichen Rechtsprechung, die sich auf die wesentlichen Bestandteile dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung auswirken, werden Arbeitgeber und Ärztin / Arzt eine interessengerechte Vertragsanpassung vereinbaren.

Ort/Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Ort/Datum

Unterschrift Ärztin/Arzt